

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 28.05.2020, 17:30 Uhr**
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 30.01.2020, Nr. 01/2020
- TOP 3 EKVO, hydraulische Berechnung / Zustandserfassung Kanalisation 6. Abschnitt; hier: Auftragsvergabe Allgemeiner Kanalisationsplans (hydraulische Teilnetzberechnung) Pleutersbach, Rockenau und Friedrichsdorf
- TOP 4 Hydraulische Erneuerung, Friedrichsdorfer Landstraße / Pestalozzistraße
hier: Ermächtigung Vergabe von Bauleistungen
- TOP 5 Erneuerung Abwasserkanal Backgasse
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 6 Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- TOP 7 Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- TOP 8 1. Änderung Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach
Erneute Durchführung einer Beteiligung § 47d Abs. 3
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- TOP 9 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Kerfenwiesen"
- TOP 10 Öffentlicher Fußweg angrenzend an die private Erschließungsanlage "Mühlenweg"
- TOP 11 Bewertung der Dachflächen städtischer Gebäude bezogen auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen
- TOP 12 Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes "Sport- und Erholungsgebiet Au" Teilbereich West
hier: Vergabe der Planungsleistung, Einleitung Vergabeverfahren
- TOP 13 Aufnahme eines weiteren Pächters im Jagdbezirk Hirschberg

- TOP 14 Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2018
- TOP 15 Antrag von Herrn Stadtrat Karl Braun auf Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Eberbach
- TOP 16 Wohnmobilstellplätze auf dem Festplatz in der Au
- TOP 17 Vorläufiger Jahresgewinn 2019 der Stadtwerke Eberbach
- TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-087

Datum: 17.03.2020

Beschlussvorlage

EKVO, hydraulische Berechnung / Zustandserfassung Kanalisation 6. Abschnitt;
hier: Auftragsvergabe Allgemeiner Kanalisationsplans (hydraulische Teilnetzberechnung)
Pleutersbach, Rockenau und Friedrichsdorf

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Ingenieurleistungen in Höhe von rund 127.079 €, zur Erstellung des Allgemeinen Kanalisationsplans (hydraulische Teilnetzberechnung) und Kanalzustandsbewertung der Ortsteile Pleutersbach, Rockenau und Friedrichsdorf erfolgt an das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, 74080 Heilbronn.
2. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Kostenstelle 5380 5005 Kanalisation, Sachkonto 4271 0000 „Aufwendungen für bezogene Lieferungen u. Leistungen“.

Die entsprechenden Mittel sind auf der Kostenstelle im Haushaltsplan 2020 angemeldet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen soll sukzessive in den nächsten Jahren ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt werden. Für die Zustandsbewertung und hydraulische Berechnung sind hierzu folgende Arbeitsschritte notwendig:
 - Vermessungstechnische Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes
 - Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera (optische Inspektion)
 - Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung
 - Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes

Für den 1. und 2. Abschnitt wurden die o. g. Arbeitsschritte abgeschlossen.

- b) Für den 3. und 4. Abschnitt des Teileinzugsgebietes 1, 2, 4, 5, 6 und 13, sowie der Abwasserkanal entlang des Neckars, ab der Kläranlage Eberbach bis zum RÜB-E 12,

wurden die vermessungstechnischen Kanalnetzaufnahmen und die digitale Aufbereitung des Kanalnetzes sowie die Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera abgeschlossen.

Die Befahrung zeigt, dass sich das Kanalnetz in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Derzeit wird der Allgemeine Kanalisationsplan (hydraulische Teilnetzrechnung) und Sanierungskonzept erstellt.

- a) Im Vorfeld des ELR Programms für den Ortsteil Pleutersbach, soll der allgemeine Kanalisationsplan (ALK) vorgezogen beauftragt werden.

Im Vorgriff auf die hydraulische Berechnung (ALK) ist eine Kamerabefahrung und optische Auswertung des Kanalnetzes notwendig.

- b) Das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR soll nun mit der hydraulischen Teilnetzrechnung und der optische Inspektion der Ortsteile Pleutersbach, Rockenau und Friedrichsdorf innerhalb des 6. Abschnitt (rund 21 km Kanalnetz) beauftragt werden.

2. Vergabe

Die Leistungen zur hydraulischen Berechnung und optischen Inspektion der Ortsteile Pleutersbach, Rockenau und Friedrichsdorf wurden im Rahmen eines Angebotes bei zwei Ingenieurbüros abgefragt.

a) Optische Inspektion

Für die Teilleistung Optische Inspektion wurde insgesamt nur ein Angebot abgegeben.

Das Angebot zur optischen Inspektion beläuft auf 51.167 € brutto.

b) Hydraulischen Berechnung

Insgesamt wurden zwei Angebote zur hydraulischen Berechnung für die Teilorte Rockenau und Pleutersbach vorgelegt. Für den Teilort Friedrichsdorf wurde von Bieter 1 kein Angebot abgegeben.

Das Angebot des Ingenieurbüros Walter & Partner zur hydraulischen Berechnung beläuft sich für die Teilorte Rockenau, Pleutersbach und Friedrichsdorf auf 75.912 € brutto. Aufgrund des fehlenden Angebotes von Bieter 1 für den Teilort Friedrichsdorf, ist keine direkte Vergleichbarkeit der gesamten Angebotssumme über alle Ortsteile möglich.

Das Ingenieurbüro Walter & Partner war bereits mit der hydraulischen Teilnetzrechnung und optischen Inspektion des 1. bis 4. Abschnitt beauftragt und ist der Stadtverwaltung als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Die Auftragsvergabe erfolgt auf Grundlage der Angebote vom 26. Februar 2020.

Die Kosten für die Leistungen insgesamt belaufen sich nach vorliegendem Angebot auf 127.079 € brutto.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Kostenstelle 5380 5005 Kanalisation, Sachkonto 4271 0000 „Aufwendungen für bezogene Lieferungen u. Leistungen“.

Die entsprechenden Mittel sind auf der Kostenstelle im Haushaltsplan 2020 angemeldet.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-117

Datum: 23.04.2020

Beschlussvorlage

Hydraulische Erneuerung, Friedrichsdorfer Landstraße / Pestalozzistraße
hier: Ermächtigung Vergabe von Bauleistungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG aus Karlsruhe, wird mit den Ingenieurleistungen zur hydraulischen Erneuerung des 2. Bauabschnitts, wie in der Vorlage dargestellt, beauftragt. Die Gesamtauftragssumme beträgt ca. 22.000,- € brutto.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt die Vergabe der Leistungen „hydraulische Aufweitung Abwasserkanal“ des 1. Bauabschnitt“, im dargestellten Kostenrahmen in Höhe von 172.000 € brutto zu tätigen.
3. Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von ca. 220.440,- € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53801003360 „Hydrau.Ern.Kanal Fried. Landstr./Pestaloz.“

Auf dem Investitionsauftrag stehen keine Mittel zur Verfügung. Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben sollen Mittel vom Investitionsauftrag I53800000760 hydr. Erneuerung Alte Dielbacher Straße / Holdergrund herangezogen werden. Dort stehen für das Haushaltsjahr 2020 nicht benötigte Mittel in Höhe von 240.000 € zur Verfügung.

4. Der Mittelumbuchung wird zugestimmt

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Die Stadtwerke Eberbach plant im Zuge des Wasserprojektes 2025 entlang der Friedrichsdorfer Landstraße eine Aufdimensionierung der Hauptwasserleitung. Der Streckenverlauf erstreckt sich von Dürrhebstal kommend bis zur Pestalozzistraße Ecke Berliner Straße.

- b) Wie neue hydraulische Berechnungen des öffentlichen Abwasserkanals zeigen, muss in Teilbereichen der Baumaßnahme ein öffentlicher Abwasserkanal ebenfalls aufdimensioniert werden. Der Abwasserkanal liegt in unmittelbarer Nähe zur Wasserleitung, sodass sich hier bei einer gemeinsamen Baumaßnahme große Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielen lassen können.
- c) Im Rahmen dieser Maßnahme soll der Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. Eine separate Lichtsignalkopplung zur Öffnung des Bahnübergangs während der Baumaßnahme wäre mit hohen Kosten verbunden und wurde aus diesem Grund verworfen.
- d) Eine Ausschreibung und die Beauftragung des ausführenden Unternehmens für den Tausch der Wasserleitung sind bereits durch die Stadtwerke Eberbach erfolgt. Ein Baustart wird in absehbarer Zeit erwartet.
- e) Um Synergieeffekte zu nutzen, sollen die Arbeiten im Bereich Abwasserkanal und Wasserversorgung in einer gemeinsamen Maßnahme erfolgen. Hierzu soll nun auf das bereits von den Stadtwerken beauftragte Ingenieurbüro BIT AG und das Bauunternehmen zurückgegriffen werden.

2. Vorstellung Baumaßnahme

Die gesamte Maßnahme zur Aufdimensionierung der Abwasserhaltungen soll aus Zeitgründen in zwei Bauabschnitten erfolgen.

Es ist vorgesehen dem bereits beauftragten Bauunternehmen ein vom Ingenieurbüro BIT AG aufgestelltes Leistungsverzeichnis zur Bepreisung vorzulegen und dieses dann zur Beauftragung des Abwasserkanals im 1. Bauabschnitt heranzuziehen.

Für den 2. Bauabschnitt sind noch weitere Planungen notwendig, welche mit dieser Beschlussvorlage ebenfalls beauftragt werden sollen.

a) Erster Bauabschnitt

Der erste Bauabschnitt befindet sich entlang der Friedrichsdorfer Landstraße im Straßenbereich und soll im Zuge der Verlegung der Wasserleitung mit ausgeführt werden, siehe Anlage 1.

Hierbei ist vorgesehen den derzeitigen Durchmesser von DN 300 auf DN 400 und eine Haltung von DN 300 auf DN 500 hydraulisch aufzuweiten.

Die Baukosten für die Maßnahme im 1. Bauabschnitt werden auf ca. 172.000 € brutto geschätzt, siehe Anlage 2.

b) Zweiter Bauabschnitt

Der Abwasserkanal im 2. Bauabschnitt liegt unmittelbar neben der alten steinernen Brücke und somit aus dem Kreuzungsbereich des Bahnüberganges und der Landesstraße. Der Abwasserkanal ist derzeit freitragend über die Itter in DN 1000 ausgeführt und soll auf DN 1200 aufgeweitet werden.

Für den 2. Bauabschnitt ist es vorgesehen, die Entwurfsplanung und die damit verbundene Kostenberechnung, nach Fertigstellung dem Gemeinderat zu Freigabe vorzulegen.

Die Mittel zur Umsetzung sollen dann für das Jahr 2021 angemeldet werden. Im Nachgang an die Freigabe kann die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben werden.

3. Ingenieurleistungen

Das Ingenieurbüro BIT AG aus Karlsruhe wurde von der Verwaltung gebeten, für die notwendigen Ingenieurleistungen des 2. Bauabschnitts, auf Grundlage der HOAI 2013, ein Honorarangebot vorzulegen.

Folgende Leistungsphasen sollen beauftragt werden:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorplanung (Leistungsphase 2)
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung (Besondere Leistung)

Die Gesamtauftragssumme wird auf ca. 22.000,- € brutto geschätzt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 220.440,- € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53801003360 „Hydrau.Ern.Kanal Fried. Landstr./Pestaloz.“

Auf dem Investitionsauftrag stehen keine Mittel zur Verfügung. Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben sollen Mittel vom Investitionsauftrag I53800000760 hydr. Erneuerung Alte Dielbacher Straße / Holdergrund herangezogen werden. Dort stehen für das Haushaltsjahr 2020 nicht benötigte Mittel in Höhe von 240.000,- € zur Verfügung.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 + 2

Friedrichsd. Landstraße
L 2311

1. Bauabschnitt

Sportanlage

DN300 --> DN400

2. Bauabschnitt

DN300 --> DN500

DN1000 --> DN1200

11379

hscr

Gar

73/1
Btrg

Whs
2

Whs

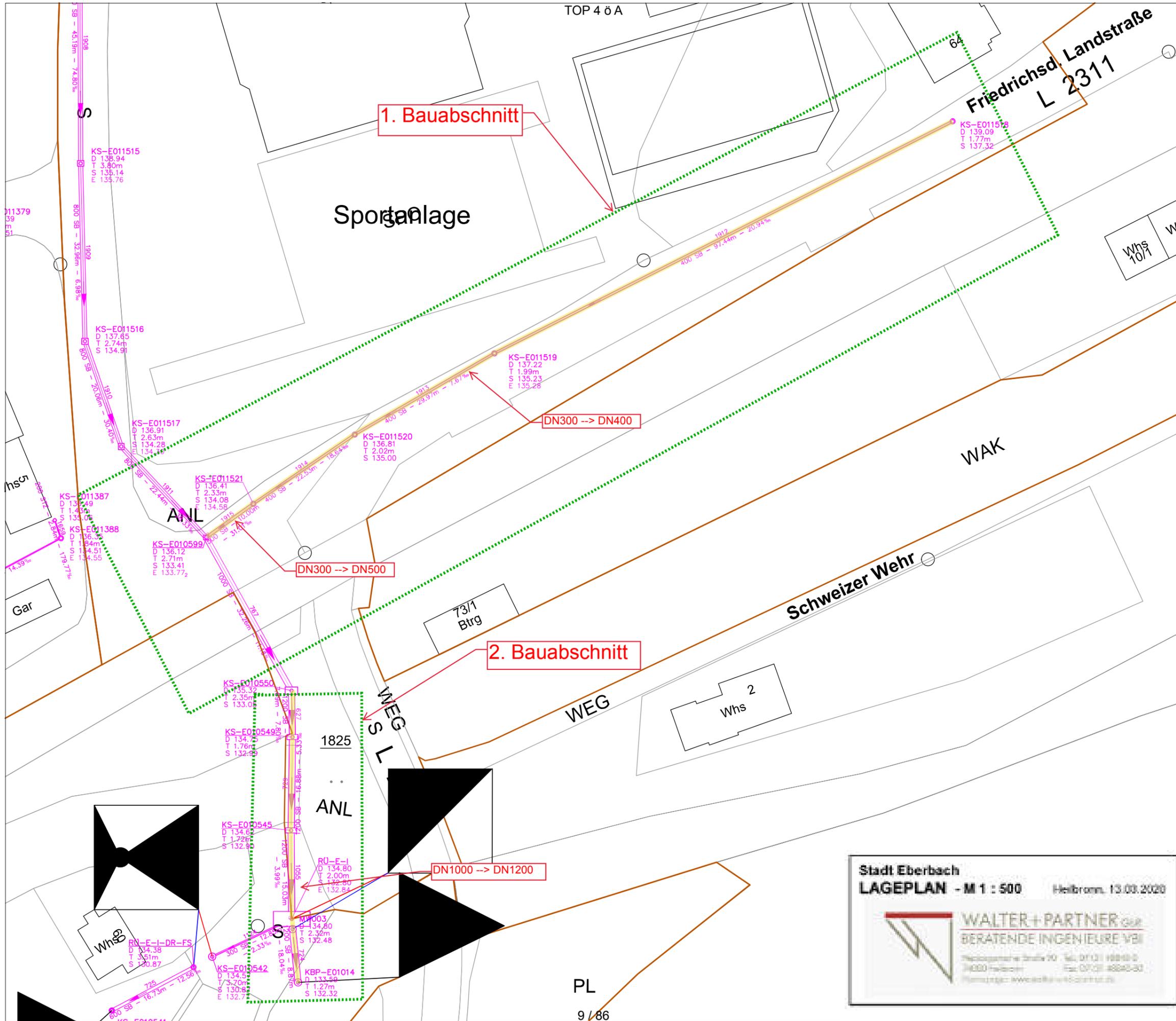
PL

Stadt Eberbach
LAGEPLAN - M 1 : 500 Heilbronn, 13.03.2020



WALTER+PARTNER GmbH
 BERATENDE INGENIEURE VBI

Heilbronn, Straße 90 Tel. 07141 1884-0
 74030 Heilbronn Fax 07141 4884-33
 E-Mail: info@w+p-engineering.de



**Kostenfortschreibung Hydr. Erneuerung, Friedrichsdorfer Landstraße / Pestalozzistraße
Abwasseranlagen
Stand: April 2020**

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenannahme	Kostenberechnung / - schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung	11	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Abwasseranlagen										
2	1. BA	Mischwasserkanal									
3		- Friedrichsdorfer Landstr. / Pestalozzistr.	153801003360	167.000 €							
4											
5		private Grundstücksanschlüsse	53805007. 42910000	5.000 €							
6											
7	1. BA	Zwischensumme		172.000 €	0 €	0 €		0 €	0,00 €		
8	1. BA	Baunebenkosten									
9		- Mischwasserkanal	153801003360	33.400 €							
10											
11		- private Grundstücksanschlüsse	53805007. 42910000	500 €							
12											
13	1. BA	Zwischensumme		205.900 €	0 €	0 €		0 €	0,00 €		
14	1. BA	Unvorhergesehenes									
15		- Mischwasserkanal	153801003360	20.040 €							
16											
17		- private Grundstücksanschlüsse	53805007. 42910000	550 €							
18											
19	1. BA	Zwischensumme		226.490 €	0 €	0 €		0 €	0,00 €		
20	1. BA	abzgl. private Grundstücksanschlüsse	53805007. 42910000	-6.050 €	0 €	0 €		0 €	0,00 €		
21	1. BA	Summe Abwasseranlagen		220.440 €	0 €	0 €		0 €	0,00 €		

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen, N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt
 Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag.
 Rot gekennzeichnete Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-124

Datum: 05.05.2020

Beschlussvorlage

Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entsendet gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) Herrn Bürgermeister Peter Reichert in den Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß Beschluss im Gemeinderat am 24.10.2019 (Vorlage Nr. 2019-241) ist die Stadt Eberbach der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG beigetreten. Der Gesellschaftsvertrag wurde durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert am 03.02.2020 unterschrieben. Gemäß Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag ist der Stadt Eberbach als Kommanditistin ein Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft zugeordnet.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Entsendung des jeweiligen bestellungsbefugten Kommanditisten. Gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) erfolgt die Entsendung in unserem Fall durch den Gemeinderat. Die Amtszeit der Aufsichtsräte beträgt 3 Jahre, endet die Zugehörigkeit zu dem Kommanditisten, so endet auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied.

Michael Reinig
Erster ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-107

Datum: 14.04.2020

Beschlussvorlage

Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG folgende Weisung:

1. Dem Verkauf und der Abtretung von Kommanditanteilen des Rhein-Neckar-Kreises an die AVR kommunal AöR wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme des AVR Kommunal AöR als Kommanditist wird zugestimmt
3. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG wird zugestimmt
4. Dem Abschluss eines Stimmbindungsvertrages zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der AVR Kommunal AöR wird zugestimmt
5. Der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird zugestimmt

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Am 24.10.2019 beschloss der Gemeinderat mit Grundsatzbeschluss die Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH und Co KG (Beschlussvorlage Nr. 2019-241)
- b) Am 03.02.2020 hat Herr Bürgermeister Reichert den Vertrag für die Stadt Eberbach unterzeichnet und die Stadt ist somit der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH und Co KG beigetreten.
- c) Im März 2020 informierte die AVR UmweltService GmbH, dass es notwendig wird den im Oktober 2019 vorgestellten Gesellschaftsvertrag zu ändern.

- d) Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Gem. § 104 Abs. 1 GemO vertritt Herr Reichert die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Weisungen können hier erteilt werden.

Die Weisungsbeschlüsse Nr. 1 bis 4 erfolgen alle aufgrund der nachfolgend aufgeführten Änderungen im Gesellschaftervertrag.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Beschlussantrag Nr. 5) erfolgt aufgrund Entsendung durch die jeweiligen Kommanditisten der Gesellschaft.

2. Gesellschaftervertrag

a) Vorgenommene Änderungen

Wie von der AVR UmweltService GmbH mitgeteilt, wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, da der Rhein-Neckar-Kreis seine hoheitliche Aufgabe zur Abfallentsorgung seit dem 1. Januar 2020 auf die AVR Kommunal AöR übertragen hat.

Daher ist für die Beseitigung des Klärschlammes als Abfall nach § 20 KrWG seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr der Rhein-Neckar-Kreis sondern die AVR Kommunal AöR ausschließlich zuständig.

Deshalb ist es aus abfallrechtlichen Gründen notwendig, die AVR Kommunal AöR zusätzlich als Gesellschafterin aufzunehmen und ihr auch ein Aufsichtsratsmandat zu übertragen.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich als übergeordnete Verwaltungseinheit dem Thema der zukünftigen Verwertung der auf dem Kreisgebiet anfallenden Klärschlämme angenommen und dies bereits 2016 in seine strategischen Ziele aufgenommen.

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 hat der Kreistag der Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG zugestimmt.

Aufgabengebiet und Ziel der gemeinsamen Unternehmung ist die Unterstützung der Kommunen und Abwasser-Zweckverbände im Rhein-Neckar-Kreis bei der Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertung der Klärschlämme und der Rückgewinnung von Phosphor. Hierzu soll die Unternehmung insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme sowie die Koordinierung und Steuerung der Verwertung der Klärschlämme übernehmen.

Zum 1. Januar 2020 hat der Rhein-Neckar-Kreis der neu gegründeten AVR Kommunal AöR die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Somit ist seit Jahresbeginn die Kommunalanstalt für die Beseitigung der im Rhein-Neckar-Kreis anfallenden Abfälle zuständig. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Klärschlamm der Kläranlagen im Kreis nicht verwertet werden könnte, wäre die AVR Kommunal AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsprechend entsorgungspflichtig.

Insbesondere aus diesen abfallrechtlichen Gründen ist es angezeigt, die AVR Kommunal AöR als zusätzliche Kommanditistin in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese Aufnahme soll in der Weise erfolgen, dass der Rhein-Neckar-Kreis von seinem Kapitalanteil an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG im

Nennbetrag von 100 € einen Teilkapitalanteil im Nennbetrag von 50 € (entsprechend 0,5 % des Kommanditkapitals) an die AVR Kommunal AöR verkauft und abtritt.

Aufgrund der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, der Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin und der Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Verwertung bzw. der Beseitigung der Klärschlämme ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag in den entsprechenden Paragraphen zu ändern.

Hierzu werden neben redaktionellen Anpassungen in der Präambel weitere Änderungen vorgenommen:

- In § 2 Abs. 1 wird der Gegenstand des Unternehmens klarstellend formuliert. Das Unternehmen unterstützt die Gesellschafter zum einen bei der Verwertung der anfallenden Klärschlämme, insbesondere durch Übernahme der Vergabe der öffentlichen Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme, sowie die Koordinierung und Steuerung hinsichtlich der Verwertung der Klärschlämme und zum anderen bei der Rückgewinnung von Phosphor aus diesen Klärschlämmen nach den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.
- In § 4 Abs. 2 wird die Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin geregelt.
- Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen in § 5 und die Ergänzung, dass die Übertragung der Klärschlämme an die Gesellschaft ausschließlich zur Verwertung nach § 22 KrWG erfolgt. Damit ist kein Übergang der Entsorgungsverpflichtung als solcher verbunden. Die Kläranlagenbetreiber haben nach wie vor für die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung einzustehen. Die Beseitigungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt.
- Durch den Anteilsverkauf des Rhein-Neckar-Kreises an die AVR Kommunal AöR werden die bislang vorgesehenen Stimmanteile von 25,1 % des Rhein-Neckar-Kreises hälftig auf den Landkreis und die AVR Kommunal AöR aufgeteilt, wobei durch einen dann abzuschließenden Stimmbindungsvertrag zwischen Landkreis und Kommunalanstalt mit gemeinsamer Stimme abgestimmt werden muss. Durch die Aufteilung der Stimmrechte ist eine Änderung in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Tagesordnungspunkt vorberaten und empfohlen, dem Kauf eines Teilkapitalanteils in Höhe von 50 € und somit der Beteiligung an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG mit 0,5 % am Kommanditkapital zuzustimmen.

b) Prüfung der Änderungen

Die Prüfung des geänderten Gesellschaftsvertrags durch die Verwaltung der Stadt Eberbach ergibt keine Bedenken. Durch die Änderungen entsteht keine Verschlechterung der Position der Stadt Eberbach innerhalb der Gesellschaft.

Vielmehr wird durch die Änderung der Fokus der Gesellschaft auf die Verwertung von Klärschlämmen insbesondere durch eine verpflichtende, gemeinsame Vergabe entsprechender Aufgaben seitens der als Kommanditisten angeschlossenen Körperschaften verschärft.

Michael Reinig
Erster Ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Anlage

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-338

Datum: 11.12.2019

Beschlussvorlage

1. Änderung Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach
Erneute Durchführung einer Beteiligung § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	09.03.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Verfahrens über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes (LAP),
1. Änderung gemäß § 47d BImSchG wird beschlossen:

Auf der Grundlage von aktualisierten Verkehrszählungen durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein, Karlsruhe wird eine erneute Beteiligung staatlicher Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.03.2019 die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 BImSchG beschlossen.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 47 d des BImSchG erfolgte in der Rhein-Neckar-Zeitung, Eberbacher Nachrichten sowie in der Eberbacher Zeitung am 28.09.2019. Die Unterlagen zur 1. Änderung wurden in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 01.10.2019 wurden insgesamt 25 Träger Öffentlicher Belange über die Offenlage des Planentwurfes zur 1. Änderung informiert.

Zwischenzeitlich liegen der Verwaltung Stellungnahmen seitens der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit vor.

2. Datengrundlage der 1. Änderung

Als Datengrundlage für die Kartierung wurden, in Abstimmung mit dem Büro Koehler & Leutwein, Verkehrszahlen aus dem Analysefall 2012 herangezogen. Wie im Offenlageentwurf vom Oktober 2019 beschrieben, werden diese Daten zwar nicht als aktuell angesehen, bieten jedoch immer noch einen Anhaltspunkt wo nach den neuen Auslösewerten nach der aktuellen Rechtslage verkehrsrechtliche Maßnahmen über die im Lärmaktionsplan identifizierten Bereiche hinaus möglich sind.

Im Rahmen der erfolgten Beteiligung haben sich das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz an dem Verfahren beteiligt.

Die beiden zuvor genannten Behörden weisen in Ihren Stellungnahmen darauf hin, dass aus deren Sicht, nur aktuelle Verkehrs- und Lärmdaten als Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplanes dienen können. Begründet wird dies zum einen vor dem Hintergrund, dass etwaige Zunahmen des Verkehrs festzustellen sind und dadurch ggf. weitere Gebäude mit Lärmwertüberschreitungen identifiziert werden können. Zum anderen wäre es möglich, dass Einschätzungen oder Mutmaßungen bezüglich der Entwicklung der Verkehrszahlen vor Gericht keinen Bestand haben, wenn keine neueren Zahlen vorliegen. Die der Planung zu Grunde gelegten Verkehrsdaten müssten zumindest durch eine aktuelle Verkehrserhebung überprüft und bestätigt werden.

3. Durchführung von Verkehrszählungen

Aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat die Verwaltung Kontakt mit dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein aufgenommen.

Das Ingenieurbüro hat am 21.01.2020 Verkehrszählungen durchgeführt. Auf deren Grundlage ist die 1. Änderung der Lärmaktionsplanung zu überarbeiten. Seitens der Verwaltung ist es vorgesehen, den aktualisierten Entwurf zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes im 1. Halbjahr 2020 nochmals offen zu legen.

4. Weitere Verfahrensschritte

Nach Vorlage des überarbeiteten Entwurfs zur 1. Änderung der Lärmaktionsplanung soll eine erneute Beteiligung der staatlichen Fachbehörden bzw. anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 47 d Abs. 3 des BImSchG durchgeführt werden.

Die daraus folgenden Stellungnahmen sollen dem Gemeinderat gemeinsam mit den Stellungnahmen aus der vorangegangenen Beteiligungsrunde zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine Anlagen

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-106

Datum: 14.04.2020

Beschlussvorlage

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Kerfenwiesen"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

- Der vom Gemeinderat am 27.02.2020 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ wird hiermit aufgehoben.
- Es wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ beschlossen. Die 7. Änderung erfolgt nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
- Die 7. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Am 27.02.2020 hat der Gemeinderat den Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ gefasst. Im Nachgang zur Beschlussfassung wurde durch das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises festgestellt, dass bereits eine rechtsgültige 6. Änderung des Bebauungsplanes vom 29.01.1999 vorliegt.

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich daher nicht um die 6. sondern um die 7. Änderung. Zur Fortführung des Verfahrens ist daher der am 27.02.2020 gefasste Beschluss aufzuheben und der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung neu zu fassen.

Die überplante Fläche des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“, 5. Änderung und Erweiterung liegt am nördlichen Fuß des Umlaufsbirg „Ohrsberg“. Beginnend entlang der Straße Kerfenwiesen über die Friedrichsdorfer Landstraße hin zum Jahnplatz.

Die nun als 7. Änderung vorgesehene Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die beiden Grundstücke Flst.-Nrn. 5181 und 5193 der Gemarkung Eberbach. Die derzeit rechtsgültige 5. Änderung des Bebauungsplanes sieht auf den beiden Grundstücken als Art der baulichen Nutzung eine „Parkanlage-Vogelpark“ sowie einen Kinderspielplatz vor.

2. Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle 2007, dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in § 13 a BauGB, ein neues, beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes „Kerfenwiesen“, welcher dem beschleunigten Verfahren unterliegen soll, wird als andere Maßnahme der Innenentwicklung neben einer möglichen Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie einer möglichen Nachverdichtung von Flächen aufgestellt.

Das beschleunigte Verfahren ist für die Aufstellung einfacher und qualifizierter Bebauungspläne möglich und gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung und Ergänzung.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kerfenwiesen“, 7. Änderung

Der § 13 a BauGB macht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens davon abhängig, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird.

Folge ist, dass für den konkret aufzustellenden Bebauungsplan zunächst ein Schwellenwert von weniger als 20.000 m² Grundfläche einzuhalten ist.

Im vorliegenden Plangebiet ist von einer geplanten Grundfläche von ca. 2.100 m² auszugehen.

Damit werden die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt, mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme in der „freien Landschaft“ und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Daher legt § 13 a BauGB in diesem Fall die erwarteten Eingriffe im Siedlungskörper als im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB als nicht ausgleichspflichtig fest.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Hierauf ist bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

3. Planung

a) Planungsursache

Auf den Grundstücken Flst.-Nr. 5181 und 5193 der Gemarkung Eberbach wurde der Antrag auf Nutzungsänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens gestellt. Die baurechtliche Genehmigung des Vorhabens wurde am 23.01.2020 durch das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises über eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Gleichzeitig erfolgte der Vorbehalt, dass die derzeitige Festsetzung der beiden Grundstücke als „Parkanlage Vogelpark“ im rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 34 „Kerfenwiesen“, 5. Änderung und Erweiterung zu ändern ist.

b) Planungsrechtliche Festsetzungen

Als künftige Art der baulichen Nutzung soll eine Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

Ein Auszug aus dem bisher für das Gebiet maßgebenden Bebauungsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

c) Landschaftliche Belange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan ist eine Vorprüfung zu Umweltauswirkungen vorgesehen. Die Ergebnisse sollen nach Prüfung und Abwägung als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ zuzustimmen.
- b) Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- c) Im Vorfeld sollen die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- d) Als nächster Schritt ist die Ausarbeitung eines Entwurfs der 7. Änderung mit Beschluss zur anschließenden Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB vorgesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlage 2: Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 34, 5. Änderung und Erweiterung





Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-115

Datum: 17.04.2020

Beschlussvorlage

Öffentlicher Fußweg angrenzend an die private Erschließungsanlage "Mühlenweg"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der im Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung dargestellte Fußweg, Flst.-Nr. 12528 der Gemarkung Eberbach, beginnend ab der Schafbrunnenstraße über die Brücke Holderbach hin zur privaten Erschließungsanlage „Mühlenweg“, wird nicht hergestellt und nicht zur Benutzung überlassen, siehe Anlage 1.
2. Das im Eigentum der Stadt Eberbach befindliche Grundstück Flst.-Nr. 12530 der Gemarkung Eberbach soll, zusammen mit dem Grundstück Flst.-Nr. 12528 der Gemarkung Eberbach, öffentlich gegen Höchstgebot zum Verkauf ausgeschrieben werden, siehe Anlage 2. Das Mindestgebot wird auf 95,00 € pro m² Grundstücksfläche festgesetzt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit Beschlussvorlage Nr. 2015-294 vom 13.10.2015 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.11.2015 beschlossen, die ursprünglich geplante Querspange „Mühlenweg“ zwischen der Schafbrunnenstraße und der Alten Dielbacher Straße nicht zu realisieren. Stattdessen wurde eine Alternativplanung beschlossen, welche die Erschließung der dort vorhandenen Grundstücke über eine private Erschließungsanlage ermöglichen sollte.

Planungsrechtlich wurde die Alternativplanung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ gesichert. Der Satzungsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 20.12.2018, siehe Beschlussvorlage Nr. 2018-260 vom 19.11.2018. Der Bebauungsplan ist am 09.02.2019 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Auf der Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein vereinfachtes Umlegungsverfahren durchgeführt. Der Umlegungsbeschluss wurde am 18.05.2019 unanfechtbar.

2. Herstellung der privaten Erschließungsanlage

Die private Erschließungsanlage „Mühlenweg“ ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung ausgewiesen.

Zwischenzeitlich haben Gespräche zwischen den privaten Grundstückseigentümern bezüglich eines Ausbaus der privaten Erschließungsanlage stattgefunden. Die Herstellungskosten wären von allen Beteiligten zu tragen.

Nach erfolgten Gesprächen mit den Eigentümern hat sich gezeigt, dass ein Ausbau der privaten Erschließungsanlage, gemäß den derzeit geltenden Regeln der Technik, hohe Kosten verursachen würde. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein gewisser Ausbaustand erforderlich, um die Verkehrssicherheit für die Benutzer des geplanten öffentlichen Fußweges über die private Erschließungsanlage „Mühlenweg“ gewährleisten zu können (siehe Anlage 1, Auszug aus dem Bebauungsplan). Hierzu gehört z. B. eine Beleuchtung. In diesem Punkt konnte keine Einigung unter den Grundstückseigentümern erzielt werden. Die privaten Eigentümer sind der Auffassung, dass diese Mehrkosten durch die Stadt Eberbach zu tragen wären.

Auch entsteht durch die öffentliche Nutzung des privaten Weges eine höhere Kontroll- und Unterhaltungspflicht. Auch hier ist absehbar, dass die Grundstückseigentümer diese Pflichten nicht übernehmen wollen, sondern die Stadt Eberbach in der Pflicht sehen. Durch eine nicht den geltenden Regeln der Technik hergestellte Erschließungsanlage ist mittel- bis langfristig mit einem erhöhten Bauunterhalt zu rechnen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auf den geplanten öffentlichen Fußweg in Gänze zu verzichten. Damit würde es sich bei der Erschließungsanlage „Mühlenweg“ ausschließlich um eine privat genutzte Anliegerstraße handeln. So könnten die Kosten für den Ausbau reduziert werden und es bestünde seitens der Stadt Eberbach keine Verkehrssicherungspflicht für eine öffentliche Nutzung der privaten Anlage. Herstellungs- und Unterhaltungskosten würden insgesamt entfallen.

Es wird daher vorgeschlagen, den im Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung dargestellten Fußweg, beginnend ab der Schafbrunnenstraße über die Brücke Holderbach hin zur privaten Erschließungsanlage „Mühlenweg“, aufzugeben. Eine Fußverbindung zwischen der Schafbrunnenstraße und der Lichtgutstraße würde damit nicht mehr bestehen.

3. Veräußerung der Grundstücke Flst.-Nrn. 12528 und 12530 der Gemarkung Eberbach

Das sich im Eigentum der Stadt Eberbach befindliche Baugrundstück Flst.-Nr. 12530 der Gemarkung Eberbach, siehe Anlage 2, wird planungsrechtlich vom rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung überplant und über die private Erschließungsanlage „Mühlenweg“ erschlossen. Es ist beabsichtigt, diese städtische Baulücke durch eine Bebauung zu schließen und das Grundstück zum Verkauf öffentlich gegen Höchstgebot auszuschreiben. Nach entsprechender Beschlussfassung könnte der angrenzende Fußweg (Flst.-Nr. 12528 der Gemarkung Eberbach) mit zum Verkauf angeboten werden.

Gemäß dem aktuellen Grundstücksmarktbericht der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn beträgt der Bodenrichtwert in dem genannten Quartier 120,00 € pro m² Grundstücksfläche. Aufgrund der noch herzustellenden privaten Erschließungsanlage wäre vom Bodenrichtwert ein Abschlag für deren Herstellung vorzunehmen. Als Mischpreis, zusammen mit der Fläche des Fußweges, wird daher das Mindestgebot auf 95,00 € pro m² Grundstücksfläche festgesetzt.

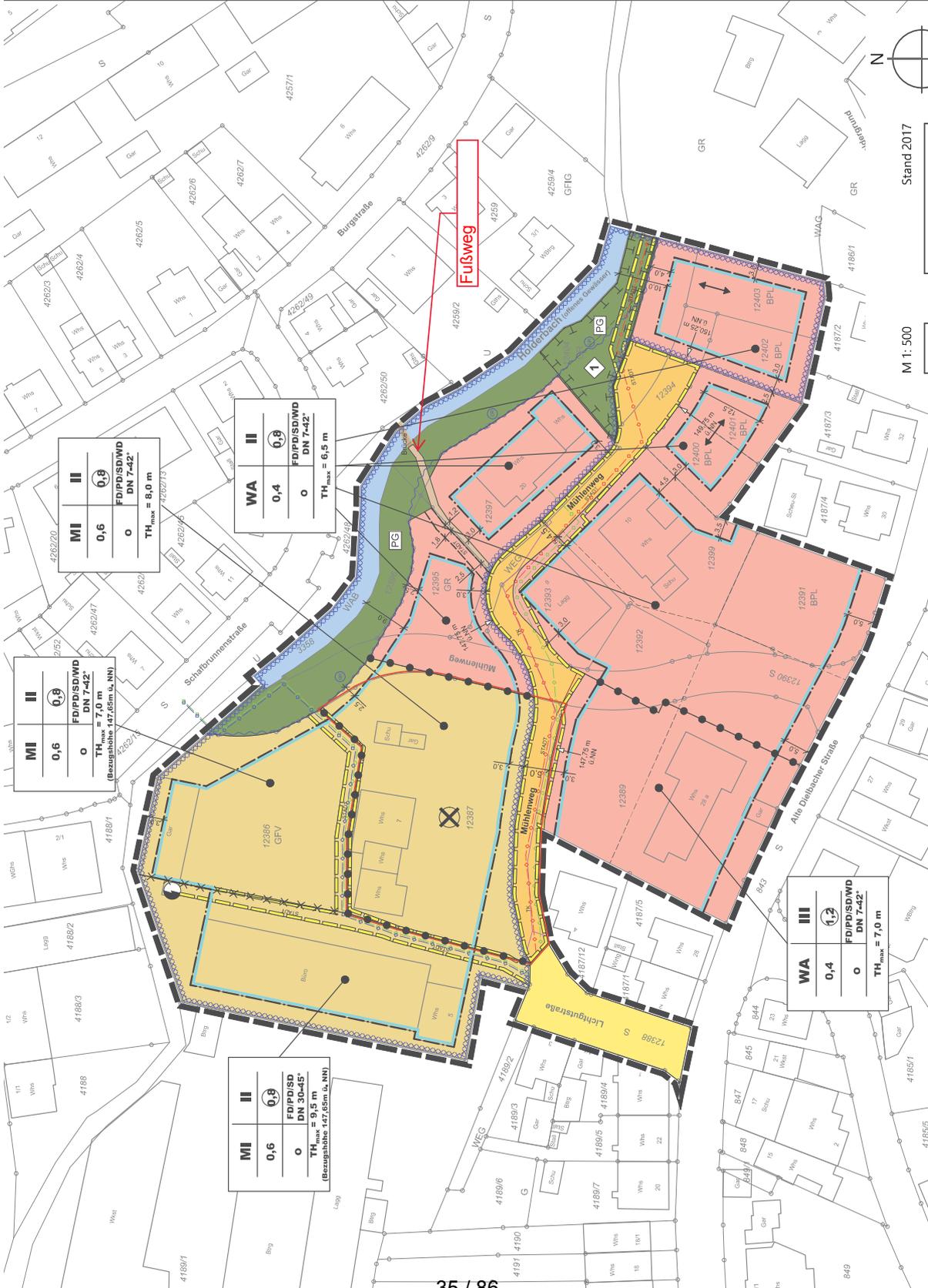
4. Weitere Vorgehensweise nach Beschlussantrag

- Sperrung des provisorischen Fußweges zwischen der Schafbrunnenstraße und der Lichtgutstraße.
- Ausschreibung der städtischen Grundstücke Flst.-Nrn. 12528 und 12530 der Gemarkung Eberbach.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Auszug Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung
Anlage 2: Lageplan Flst.-Nrn. 12528 und 12530 der Gemarkung Eberbach



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet
- 1.2 **MI** Mischgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

- 2.1 **0,4 / 0,6** maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 **0,9 / 1,2** maximale zulässige Geschossfläche
- 2.3 **II / III** maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse

2.4 **ca. TH_{max} = 7,0m** maximale Traufhöhe

- 2.5 unterer Bezugspunkt in Metern über Normalh₀ für die Bestimmung der Traufh
- 2.6 *** Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- 2.7 ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. BAUMERE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRÜNDSSTELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 3.1 ○ offene Bauweise
- 3.2 ■ Baugrenze
- 3.3 ↔ Freisichtung zwingend

4. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

- 4.1 Straßenverkehrsfläche (Aufteilung unverbindlich)
 - Fachweg / Anliegerweg
 - öffentlicher Fußweg

5. VERSORGENGSFÄCHEN (§ 9 (1) 12 BauGB)

- 5.1 ☉ Trafostation (privat)

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- 6.1 **PG** Private Grünfläche: Privatgrün

7. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) 16 BauGB)

- 7.1 Flächen, für die eine gesonderte Abhebung des Regenwassers erfolgt

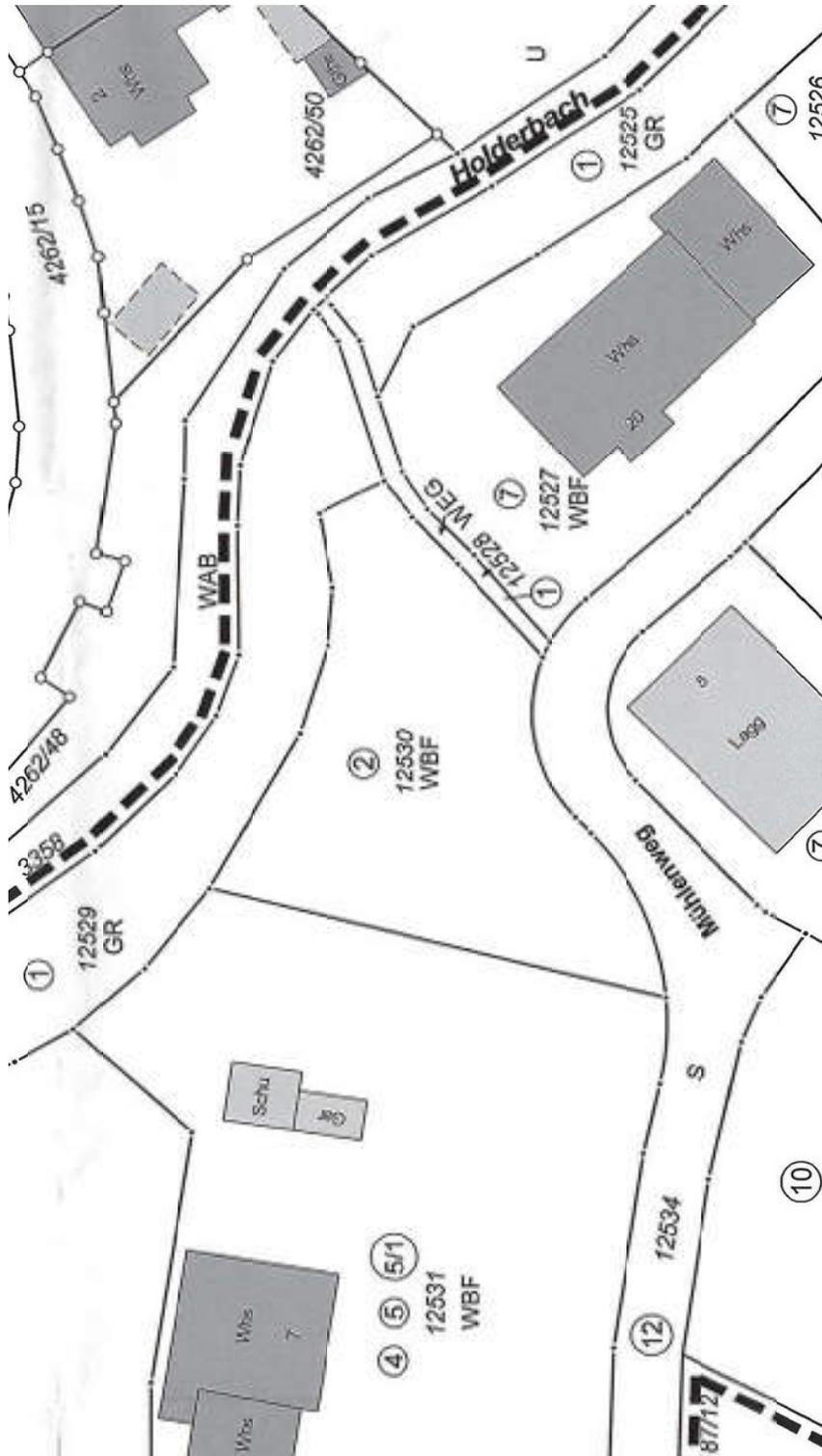
8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZU NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 8.1 Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8.2 Ausgleichsmaßnahme (siehe textliche Festsetzungen)

TOP 10 ö A

Stand 2017

M 1: 500



Auszug Liegenschaftskarte
Flst.-Nr. 12530 der Gemarkung Eberbach
Eberbach, den 24.04.2020

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-053

Datum: 13.02.2020

Beschlussvorlage

Bewertung der Dachflächen städtischer Gebäude bezogen auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die vorhandenen und geeigneten Dachflächen (Anlage 1) der städtischen Liegenschaften sollen den Stadtwerken Eberbach oder der e.con GmbH für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, um den Aufbau, Betrieb, Instandhaltung sowie alle anfallenden Folgekosten zu übernehmen.
2. Ein entsprechender Zeitplan zur Umsetzung ist bis Ende Juni 2020 vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2019 wurde von der CDU-Fraktion ein Minderheitenantrag zur Prüfung von einer möglichen Installation von Photovoltaikanlagen auf den Liegenschaften der Stadt Eberbach gestellt.
- b) Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2019 wurde der Minderheitenantrag beraten und von Seiten des Gremiums einstimmig beschlossen.
- c) Bereits in der Vergangenheit hat sich die Stadtverwaltung Eberbach mehrfach mit der Thematik zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften auseinandergesetzt. Letztmals wurde dies mit Beschlussvorlage 2008-211 (Anlage 2) aufgearbeitet und den städtischen Gremien vorgestellt.
- d) Die Beschlussvorlage wurde den Ortschaftsräten vorab zur Kenntnis gegeben.

2. Grundlagenerhebung

In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Eberbach, der Hochbau- und Planungsabteilung wurden die einzelnen städtischen Liegenschaften entsprechend ihrer städtebaulichen Lage,

bautechnischer Voraussetzungen und Wirtschaftlichkeit der Dachfläche für Photovoltaik bewertet.

Die Bewertung der jeweiligen Liegenschaften kann den beigelegten Datenblättern entnommen werden (Anlage 3).

3. Baurecht- und planungsrechtliche Beurteilung

Die Landesbauordnung Baden- Württemberg regelt in § 50 Abs. 1 Nr. 3 c) die Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung. Werden Solaranlagen an oder auf Dach- und Außenwandflächen angebracht, sind diese sowohl in beplanten Gebieten als auch im unbeplanten Innenbereich (§30, 34 BauGB) als gebäudeabhängige Anlagen verfahrensfrei. Auch wenn die Dachflächen „Hausfremden“ zur Solarstromerzeugung überlassen werden, ist diese Nutzungsänderung verfahrensfrei. Befinden sich die Gebäude im Außenbereich, ist dieses Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch ebenso zulässig. Verfahrenspflichtig bleiben weiterhin Änderungen im Inneren z.B des Tragwerks aufgrund statischer Anforderungen und die Genehmigungserfordernisse z.B nach dem Denkmalrecht. Dies wäre nach Beschlussfassung bei den einzelnen Liegenschaften entsprechend zu prüfen.

4. Weiteres Vorgehen

Die im Beschlussantrag genannten vorhandenen und geeigneten Dachflächen der städtischen Liegenschaften sollen den Stadtwerken Eberbach oder der e.con GmbH für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, um den Aufbau, Betrieb, Instandhaltung sowie alle anfallenden Folgekosten zu übernehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 -3

Übersicht der Liegenschaften

Anlage 1

Gebäude	Flist.Nr.	Adresse	Gemarkung	Vorschlag der Verwaltung
Dr.-Weiß-Schule	117	Weidenstr. 1	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Rathaus Eberbach	739	Leopoldsplatz 1	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Stadthalle Eberbach	666	Leopoldsplatz 2	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Musikschule Eberbach	747/1	Bussemerstr. 2	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Sporthalle HSG	6409	Karlstalweg 1/1	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
HSG Eberbach	8237	Parallelweg 1	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Friedhofskapelle Eberbach	59	Friedrichsdorfer Landstr.	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Feuerwehrhaus Eberbach	6474/1	Güterbahnhofstr. 11 u. 12	Eberbach	Geeignete Dachfläche
SWE Wohngebäude	5804	Güterbahnhofstr. 3a+3b	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Schlachthof Eberbach	6474	Neuer Weg	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Steigeschule Mensa	7108	Steigestr. 105 u. 105/1	Eberbach	Bereits Photovoltaik vorhanden
Steigeschule, Gemeinschaftsschule Eberbach	7108	Steigestr. 105 u. 105/1	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Campingpark Eberbach	9980	Alte Pleutersbacher Str. 1	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Breitensteinhof Eberbach	2551	Breitensteinweg	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Kläranlage Eberbach	8522/4	Uferstr. 1	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Notunterkünfte Eberbach	8522/4	Uferstr. 2	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Notunterkünfte Eberbach	8522/4	Uferstr. 3	Eberbach	Nicht für Photovoltaik geeignet

Übersicht der Liegenschaften

Anlage 1

Notunterkünfte Eberbach	8522/4	Uferstr. 4	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Kulturzentrum Depot 15/7	882/2	Güterbahnhofstr. 15/7	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Neubau Jugendzentrum	882/2	Güterbahnhofstr.	Eberbach	
Mischanlage Hackschnitzel Eberbach	7334/1	Friedrichsdorfer Landstr. 73 u. 73/1	Eberbach	Geeignete Dachfläche
Friedhofskapelle Pleutersbach	262	Eberbacher Str. 24	Pleutersbach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Archiv Pleutersbach	246	Schulweg 6	Pleutersbach	Geeignete Dachfläche
Friedhofskapelle Lindach	490/1	Sommerrain 13/1	Lindach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Festhalle Rockenau	1215	Theodor- Bansbach-Str. 8	Rockenau	Geeignete Dachfläche
Friedhofskapelle Brombach	83/1	Brombacher Str. 83/1	Brombach	Nicht für Photovoltaik geeignet
Dorfgemeinschaftshaus Brombach	40	Hainbrunner Weg 9	Brombach	Geeignete Dachfläche
Friedhofskapelle Friedrichsdorf	59	Friedhofsweg	Friedrichsdorf	Nicht für Photovoltaik geeignet
Feuerwehr/ Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsdorf	47	Amorbacher Str. 24	Friedrichsdorf	Geeignete Dachfläche
Grillhütte Friedrichsdorf	40	Amorbacher Str. 13/1	Friedrichsdorf	Nicht für Photovoltaik geeignet

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2008-211

Datum: 03.07.2008

Beschlussvorlage

Bewertung der Dachflächen städtischer Gebäude bezogen auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2008	7	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.07.2008	7	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der dargelegte Sachstand im Hinblick auf die Realisierungsmöglichkeiten von Photovoltaikanlagen bei städtischen Liegenschaften wird im Rahmen der Positivliste, wie in der Drucksache dargelegt, anerkannt und die Verwaltung beauftragt, allgemein den Bau und Betrieb durch Dritte umzusetzen.
2. Der Gemeinderat stimmt der zeitnahen Erhebung und Umsetzung von Gestaltungs- und Ensembleschutzsatzungen für den historischen Altstadtbereich insbesondere zur allgemeinen Regelung von Photovoltaikanlagen zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Erstmals stellt die SPD-Fraktion am 20.02.2003 ihre Anträge zum Bau von Photovoltaikanlagen auf Eberbacher Schulen vor und fragt am 30.06.2003 den Sachstand nach. Die Verwaltung teilt mit, dass noch vor der Sommerpause diesbezüglich eine Drucksache vorgelegt werde.
- b) Am 18.09.2003 wurde in der Bauausschusssitzung über die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Eberbacher Schuldächern, siehe hierzu auch Drucksache Nr. 83/2003, diskutiert und im Ergebnis die Realschule als technisch und wirtschaftlich vorteilhaftester Standort vorgeschlagen. Vorsorglich sollten für alle Schulen Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Sonne in der Schule“ gestellt werden.
- c) Die Förderanträge wurden mit Schreiben vom 27.10.2003 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle für die gemeldeten Objekte Dr. Weiß-Mehrzweckhalle, Grund-/Hauptschule Steige, Realschule und Hohenstaufen-Gymnasium positiv beschieden und zeitlich bis zum 29.07.2004 befristet.
- d) Am 12.07.2004 teilte die Verwaltung dem Bauausschuss mit, dass aktuell der Bau von Photovoltaikanlagen auf o. g. Schuldächern unter bautechnischen und wirtschaftlichen Aspekten, siehe hierzu auch Informationsdrucksache an den Bauausschuss vom 08. Juli 2004, ausscheide.

- e) Die Verwaltung erhielt daraufhin den Auftrag, nach Investoren zu suchen, die sich allgemein für die Anmietung von Dachflächen öffentlicher Gebäude interessieren.
Die Ergebnisse der verwaltungsinternen Recherchen liegen vor und können nun dem Bauausschuss vorgestellt werden.
- f) Am 21.06.2007 teilte die Verwaltung dem Bau- und Umweltausschuss mit, dass die e.con, Eberbach, einen kurzfristigen Antrag auf Überlassung der erneuerten Dachflächen der Ittertal-Sporthalle für Photovoltaikanlagen parallel zu einer diesbezüglich bereits angelaufenen Preisabfrage gestellt hat und man die Vergabe aufgrund nahezu gleichwertiger Angebote an die e.con, Eberbach empfehle.
- g) Am 30.08.2007 wurde seitens der e.con, Eberbach, die ca. 400 qm große Photovoltaikanlage auf dem Dach der Ittertal-Sporthalle in Betrieb genommen.
- h) Im Rahmen der HH-Beratungen 08 beantragte die SPD-Fraktion, auf den Dächern städtischer Gebäude beginnend im Jahr 2008 bis zum Jahr 2009, selbst oder durch Investoren, Photovoltaikanlagen zu errichten.
- i) Die Verwaltung sagte in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2007 zu, eine Positivliste in Abhängigkeit zu freien Kapazitäten des Projektkataloges zu erstellen, die technischen und städtebaulichen Parameter zu erheben, zu bewerten und dem Gemeinderat so zeitnah als möglich vorzulegen.

2. Grundlagenerhebung

Aufgrund der knappen Kapazitäten des Bauamtes wurde das Ingenieurbüro Team Scheurich & Schulz, Eberbach, beauftragt, die städtischen Gebäude auf die jeweilige Realisierungsmöglichkeit für Photovoltaikanlagen entsprechend der übergebenen Immobilienliste zu prüfen.

O. g. Gebäudeliste, siehe Anlage 1, umfasst sämtliche Verwaltungs-, Schul-, Betriebs- und Wohngebäude der Stadt ausschließlich der Gebäude der Stadtwerke.

Einleitend wird in der Grobanalyse, siehe Anlage 2.1 bis 2.48, ein kurzer technischer wie wirtschaftlicher Abriss der Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Photovoltaikanlagen dargelegt.

Anschließend werden allgemein die möglichen Anlagentypen in Abhängigkeit zu ihrer Größe in einer Gewinn-/Verlustrechnung unterteilt. Danach erfolgt die stichpunktartige Erfassung der maßgebenden Grundlagendaten sowie die Bewertung pro Objekt.

3. Abwägungskriterien

Die Bewertungskriterien stehen in unterschiedlichen Abhängigkeiten und zeigen sich damit in einem gewissen Umfang, z. B. durch Unterhaltungsmaßnahmen, auch veränderbar.

a) Feste Faktoren

Unveränderbare Vorgaben stellen Lage, Ausrichtung, Verschattung, Geometrie und Tragwerk, des jeweiligen Gebäudes dar und lassen damit wenig Abwägungsspielraum zu.

b) Variable Faktoren

Variable Vorgaben stellen Alter bzw. Restnutzungsdauer des jeweiligen Gebäudes dar und lassen damit einen gewissen Abwägungsspielraum in Form von vorgezogenen Unterhaltungsmaßnahmen zu.

c) Ideelle Faktoren

Ideelle Vorgaben stellen städtebaulich historische Stadtensembles und denkmalpflegerisch geschützte oder schützenswerte Gebäude bzw. Stadtteile dar. Hierbei lassen sich vorerst keine verlässlichen Abgrenzungsparameter aufgrund fehlender Gestaltungs- und Ensembleschutzsatzungen benennen.

Nichts desto trotz sollte das historische Erscheinungsbild im gesamten ortsbildprägenden Altstadtbereich einschl. seiner historischen Erweiterung aus dem 18. und 19. Jahrhundert insbesondere mit seiner ausdrucksstarken Dachlandschaft auch unter dem Aspekt des touristisch bekannten Panoramas unangetastet bleiben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung insbesondere mit Rücksicht auf die im Besitz von denkmalgeschützten Gebäuden stehende Bürgerschaft empfiehlt die Verwaltung, zeitnah entsprechend verbindliche Gestaltungs- und Ensembleschutzsatzungen zu erarbeiten und zu beschließen.

4. Resümee

Nach heutigem Kenntnisstand eignen sich gemäß o. g. Grobanalyse derzeit nur wenige städtische Liegenschaften für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Nichts desto trotz empfiehlt die Verwaltung, die Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Dächer insbesondere bei den großflächigen Schulgebäuden in Abhängigkeit zu den Haushaltsberatungen zu steigern.

Allgemein sollte der Bau und Betrieb durch Dritte erfolgen

Bernhard Martin
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1 bis 48

Beteiligung:

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum	Handzeichen

Liegenschaft:

Dr.-Weiß-Schule Eberbach
Flst.Nr. 117
Weidenstr. 1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Weiterhin ist das Objekt in der Liste der Kulturdenkmale in BW erfasst. Die Errichtung einer PV-Anlage am Rande des historischen Stadtkerns würde zu einer negativen Beeinträchtigung der Altstadtssilhouette entlang des Neckar führen.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung wäre mit dem Amt für Denkmalschutz abzustimmen.

Hochbauabteilung:

Sanierung der Dachflächen in den nächsten Jahren geplant. Aufgrund der Fledermauspopulation schwieriges Arbeiten. Die Dachfläche und das Gebäude sind stadtbildprägend.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Rathaus Eberbach

Flst.Nr. 739

Leopoldsplatz 1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Weiterhin ist das Objekt Teil des "Gesamtensembles" des Leopoldsplatzes.

Die Errichtung einer PV-Anlage, im Besonderen zur Seite des Leopoldsplatzes, würde zu einer negativen Beeinträchtigung des Platzes sowie des dortigen städtebaulichen Gefüges führen.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage an der Südwestseite auf der dort nicht einsehbaren Dachfläche.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Belegung durch Paneele.

Stadtwerke:

Nur Fläche von der Friedrichstraße interessant, Fläche zu klein.

Liegenschaft:

Stadthalle Eberbach

Flst.Nr. 666

Leopoldsplatz 2

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Weiterhin ist das Objekt Teil des "Gesamtensembles" des Leopoldsplatzes.

Die Errichtung einer PV-Anlage, im Besonderen zur Seite des Leopoldsplatzes würde zu einer negativen Beeinträchtigung des Platzes sowie des dortigen städtebaulichen Gefüges führen. Weiterhin würde die Errichtung einer PV-Anlage am Rande des historischen Stadtkerns zu einer negativen Beeinträchtigung der Silhouette entlang des Neckars mit der dortigen Grünanlage führen.

Hochbauabteilung:

Aus statischer Hinsicht keine Anlage möglich.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Musikschule Eberbach

Flst.Nr. 747/1

Bussemerstr. 2



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Weiterhin ist das Objekt in der Liste der Kulturdenkmale erfasst.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage an der Südwestseite auf der dort nicht einsehbaren Dachfläche. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung wäre mit dem Amt für Denkmalschutz abzustimmen.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Nutzung. Es ist aber vor Beginn eine statische Berechnung zu erstellen.

Stadtwerke:

Dachneigung zu steil, geeignete Fläche ist zu gering.

Liegenschaft:

Sporthalle HSG Eberbach

Flst.Nr. 6409

Karlstalweg 1/1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das städtebauliche Umfeld ist durch dies südlich angrenzende Bahngelände der Bahnlinie Heilbronn Mannheim sowie der nördlich angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Aus statischer Hinsicht keine Anlage möglich.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

HSG Eberbach

Flst.Nr. 8237

Parallelweg 1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das städtebauliche Umfeld ist durch das südlich angrenzende Bahngelände der Bahnlinie Heilbronn-Mannheim, der nordöstlich und südwestlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der Waldrandlage geprägt.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Es ist vorgesehen die Flachdächer der Gebäudeteile „B“ + „C“ zu ertüchtigen. Hier muss noch eine Entscheidung gefällt werden, welche Dachform ausgeführt wird. Danach muss die Statik geprüft werden.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Friedhofskapelle Eberbach
Flst.Nr. 59
Friedrichsdorfer Landstr.

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb des dortigen Friedhofsareals.

Das weitere städtebauliche Umfeld ist durch eine Wohnbebauung geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen einer Belegung. Die Statik wäre noch zu prüfen. Klärung mit den Kirchenvertretern aus Pietätsgründen.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant, leichte Beschattung.

Liegenschaft:

Feuerwehrhaus Eberbach
Flst.Nr. 6474/1
Güterbahnhofstr.11 u. 12

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Neuer Weg", 2. Änderung sowie im Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" sowie im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes "Güterbahnhofstraße", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist durch eine gewerbliche Nutzung sowie öffentliche Nutzungen (Städtische Servicebetriebe) geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Eine Belegung einer Teilfläche ist bereits vorgesehen. Weitere Flächen sind möglich.

Stadtwerke:

Stadt baut, SWE ggf. Betriebsführung, Restfläche in Prüfung

Liegenschaft:

SWE Wohngebäude Eberbach
 Flst.Nr. 5804
 Güterbahnhofstr. 3a + 3b

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beuteilen. Weiterhin im Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" sowie im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes "Güterbahnhofstraße", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist durch eine gewerbliche Nutzung sowie öffentliche Nutzungen (Städtische Servicebetriebe) geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Schlachthof Eberbach
Flst.Nr. 6474
Neuer Weg

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Neuer Weg", 2. Änderung sowie im Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" sowie im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes "Güterbahnhofstraße", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist durch eine gewerbliche Nutzung sowie öffentliche Nutzungen (Städtische Servicebetriebe) geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Weiterer Bestand des Gebäudes ungewiss.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Steigeschule Mensa Eberbach

Flst.Nr. 7108

Steigestr. 105 u. 105/1



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Steige-Kleines Langental".
Das städtebauliche Umfeld ist durch das umgebende Wohnquartier geprägt.

Die bereits auf der Dachfläche installierte PV-Anlage zeigt sich städtebaulich unbedenklich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Wird bereits genutzt.

Stadtwerke:

schon errichtet (Mensa)

Liegenschaft:

Steigeschule, Gemeinschaftsschule Eberbach

Flst.Nr. 7108

Steigestr. 105 u. 105/1



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt in den Plangebietern der Bebauungspläne "Steige-Kleines Langental" sowie "Großes Langental". Das städtebauliche Umfeld ist durch die umgebenden Wohnquartiere geprägt.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf den Flächdächern der Hauptgebäude.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Campingpark Eberbach
Flst.Nr. 9980
Alte Pleutersbacherstr. 1



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Sport- und Erholungsgebiet Au, Teilbereich West". Die Errichtung einer PV-Anlage wäre im Bereich des eingeschossigen Gebäudeteiles denkbar.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Eine Nutzung durch Solarthermie wäre vielleicht besser, ansonsten ist eine Überprüfung der Statik notwendig. Abstimmung mit dem Pächter erforderlich.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Breitensteinhof Eberbach

Flst.Nr. 2551

Breitensteinweg

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Weiterhin im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II Eberbach.

Die Errichtung von PV-Anlagen sowohl auf dem Wohnhaus als auch auf dem Scheunenteil wären denkbar.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig. Absprache mit dem Mieter/Pächter erforderlich.

Stadtwerke:

EnBW Gebiet, auf Wohnhaus Solaranlage, Scheune: Dachfläche geeignet

Liegenschaft:

Kläranlage Eberbach

Flst.Nr. 8522/4

Uferstr. 1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die Errichtung von PV-Anlagen sowohl auf den Dachflächen als auch auf den Wandflächen des Betriebsgebäudes wären denkbar.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Zugang nur bedingt möglich. Überprüfung der Statik notwendig. Absprache mit der Betriebsführung erforderlich.

Stadtwerke:

Beschattung durch Faulturm, Nebengebäude (Trafo) kl. Fläche möglich

Liegenschaft:

Notunterkunft Eberbach

Flst.Nr. 8522/4

Uferstr. 2

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Aussenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen des Gebäudes wäre denkbar.

Das städtebauliche Umfeld ist südlich durch den Verlauf des angrenzenden Neckars und nördlich durch die B 37 und der Bahnlinie Heilbronn-Mannheim geprägt.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Vorhandene Dacheindeckung schlecht, müsste ausgetauscht werden. Reststanddauer des Gebäudes ist zu bedenken. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Dachständer

Liegenschaft:

Notunterkünfte Eberbach
Flst.Nr. 8522/4
Uferstr.3

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Gretenham Teil Ost", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist südlich durch den Verlauf des angrenzenden Neckars und nördlich durch die B 37 und der Bahnlinie Heilbronn-Mannheim geprägt.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen des Wohngebäudes wäre denkbar.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Vorhandene Dacheindeckung schlecht, müsste ausgetauscht werden. Reststanddauer des Gebäudes ist zu bedenken. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Dachständer

Liegenschaft:

Notunterkünfte Eberbach

Flst.Nr. 8522/4

Uferstr. 4

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Gretenham Teil Ost", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist östlich durch eine gewerbliche Nutzung, südlich durch den Verlauf des angrenzenden Neckars und nördlich durch die B 37 und der Bahnlinie Heilbronn-Mannheim geprägt.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen des Wohngebäudes wäre denkbar.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Vorhandene Dacheindeckung schlecht, müsste ausgetauscht werden. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Kulturzentrum Depot 15/7 Eberbach
 Flst.Nr. 882/2
 Güterbahnhofstr. 15/7

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Weiterhin im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes "Güterbahnhofstraße", 1. Änderung.

Das städtebauliche Umfeld ist durch das westlich angrenzende Bahngelände der Bahnlinie Eberbach-Darmstadt, durch gewerbliche sowie öffentliche Nutzungen (Feuerwehr, Städtische Servicebetriebe) geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig. Entsprechende Beschlussfassung bereits erfolgt.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Neubau Jugendzentrum Eberbach
Flst.Nr. 882/2



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Bei einer Weiterentwicklung der Planung sh. Ausführungen zum Kulturzentrum.

Hochbauabteilung:

Müsste bei einer Planung berücksichtigt werden, wenn gewünscht.

Stadtwerke:

keine Aussage möglich

Liegenschaft:

Mischanlage Hackschnitzel Eberbach

Flst.Nr. 7334/1

Friedrichsdorfer Landstr. 73 u. 73/1



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Das städtebauliche Umfeld ist durch das westlich angrenzende Gewerbegebiet, nördlich durch das Schulzentrum Steige sowie im weiteren durch die bestehenden Wohnquartiere geprägt.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf den Pultdächern des Betriebsgebäudes.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Keine Stellungnahme möglich, da Gebäude nicht von Hochbauabteilung betreut wird.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Friedhofskapelle Pleutersbach
Flst.Nr. 262
Eberbacher Str. 24

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) am westlichen Rand des dortigen Friedhofsarals.

Das städtebauliche Umfeld ist durch eine Wohnbebauung geprägt.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig.

Klärung mit den Kirchenvertretern aus Pietätsgründen.

Stadtwerke:

Fläche uninteressant, versch. Dachfläche, Beschattung.

Liegenschaft:

Archiv Pleutersbach

Flst.Nr. 246

Schulweg 6



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das städtebauliche Umfeld ist überwiegend durch eine Wohnbebauung geprägt. Südwestlich schließt eine Grünlandfläche an.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche interessant, Beschattung!

Liegenschaft:

Friedhofskapelle Lindach

Flst.Nr. 490/1

Sommerrain 13/1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).
Das städtebauliche Umfeld ist durch die südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und angrenzende Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig. Klärung mit den Kirchenvertretern aus Pietätsgründen.

Stadtwerke:

Dachfläche zu gering.

Liegenschaft:

Festhalle Rockenau

Flst.Nr. 1215

Theodor-Bansbach-Str. 8



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Ledelsweg Süd, Teil 1.

Das städtebauliche Umfeld ist überwiegend durch eine Wohnbebauung geprägt. Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Aus statischen Gründen keine Aussage möglich. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche ist interessant.

Liegenschaft:

Friedhofskapelle Brombach

Flst.Nr. 83/1

Brombacher Str. 60/1

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).
Das Umfeld ist durch die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen geprägt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation hinsichtlich der Situierung der Aussegnungshalle im Außenbereich sowie im Bereich der dortigen Talsenke sollte von der Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche abgesehen werden.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig.

Klärung mit den Kirchenvertretern aus Pietätsgründen.

Stadtwerke:

Fläche uninteressant, versch. Dachfläche, Beschattung.

Liegenschaft:

Dorfgemeinschaftshaus Brombach

Flst.Nr. 40

Hainbrunner Weg 9



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes "Brombach".
Das städtebauliche Umfeld ist überwiegend durch eine Wohnbebauung geprägt.

Denkbar wäre eine Installation von PV-Anlagen auf Teilen der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Umbau zum Dorfgemeinschaftshaus geplant. Ausführung der Neueindeckung 2021 geplant. Überprüfung der Statik notwendig.

Stadtwerke:

Fläche uninteressant, versch. Dachflächen.

Liegenschaft:

Friedhofskapelle Friedrichsdorf
Flst.Nr. 59
Friedhofweg

**Bewertungen:****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Aussenbereich nach § 35 BauGB am nördlichen Rand des dortigen Friedhofsareals. Das städtebauliche Umfeld ist nordwestlich angrenzend durch eine Wohnbebauung geprägt. Südöstlich schließt die freie Landschaft an.

Denkbar wäre die Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Überprüfung der Statik notwendig. Empfehlung Klärung mit den Kirchenvertretern aus Pietätsgründen.

Stadtwerke:

Kleine Fläche, aber möglich.

Liegenschaft:

Feuerwehr/Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsdorf

Flst.Nr. 47

Amorbacher Str. 24



Bewertungen:

Städtebauliche Wertung:

Das Objekt liegt im Plangebiet des Bebauungsplanes "Mausbuckel", 1. Änderung und Erweiterung. Das städtebauliche Umfeld ist durch eine Wohnbebauung geprägt.

Denkbar wäre eine Installation von PV-Anlagen auf den dortigen Dachflächen.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

Hochbauabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände gegen eine Nutzung. Flachgeneigtes Dach des Feuerwehrgerätehauses statisch ausgereizt. Statische Überprüfung Dach des Dorfgemeinschaftshauses notwendig.

Stadtwerke:

Flachdach Feuerwehr geeignet.

Liegenschaft:

Grillhütte Friedrichsdorf
Flst.Nr. 40
Amorbacher Str. 13/1

**Bewertung****Städtebauliche Wertung:**

Das Objekt liegt im Aussenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).
Das Umfeld ist durch die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen geprägt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation hinsichtlich der Situierung der Grillhütte im Außenbereich sowie im Bereich der dortigen Talsenke sollte von der Installation einer PV-Anlage auf der Dachfläche abgesehen werden.

Hochbauabteilung:

Fläche sehr klein, des Weiteren wäre die Frage, wie die Einspeisung in das Netz erfolgen soll.

Stadtwerke:

Fläche uninteressant, Beschattung.

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-143

Datum: 18.05.2020

Beschlussvorlage

Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes "Sport- und Erholungsgebiet Au" Teilbereich West
hier: Vergabe der Planungsleistung, Einleitung Vergabeverfahren

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 zur Vergabe der Planungsleistungen durch Einleitung eines Vergabeverfahrens wird auf unbefristete Zeit ausgesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Der städtische Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 27.02.2020 gemäß Beschlussvorlage Nr. 2020-029/1 die Einleitung des Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau eines Hallenbades beschlossen.
In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.04.2020 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation dieser Beschluss zunächst nicht umgesetzt wurde.

In der derzeitigen Situation scheint es eher unwahrscheinlich, dass zeitnah ein Förder- oder Infrastrukturprogramm zum Neubau von Hallenbädern zu erwarten ist.
Außerdem sind die Corona bedingten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sehr ungewiss und schwer einschätzbar.
Deshalb wird vorgeschlagen, die weiter einzuleitenden Schritte aufgrund des o. g. Gemeinderatsbeschlusses zunächst auf unbefristete Zeit auszusetzen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-105

Datum: 09.04.2020

Beschlussvorlage

Aufnahme eines weiteren Pächters im Jagdbezirk Hirschberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat stimmt für den Eintritt von Herrn Marco Knab, Eberbach, in den mit Herrn Wolfgang Michel, Eberbach, bestehenden Jagdpachtvertrag vom 16.3.2018 für den Eigenjagdbezirk V „Hirschberg“ zum 1.6.2020.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, zur rechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens mit den beteiligten Parteien einen Jagdpachtänderungsvertrag abzuschließen und diesen der Unteren Jagdbehörde vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung am 25.01.2018 (Vorlage 2018-001/1) hat der Gemeinderat für die Verpachtung des Eigenjagdbezirks V „Hirschberg“ an Herrn Wolfgang Michel gestimmt.

Herr Michel und Herr Marco Knab haben in der Stadtförsterei vorgesprochen und mitgeteilt, dass Herr Knab weiterer Pächter werden soll. Jagdpächter wäre künftig die Pächtergemeinschaft Michel/Knab.

Die Verwaltung empfiehlt, der Aufnahme von Herrn Knab in das Jagdpachtverhältnis zum 1.6.2020 zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-103

Datum: 08.04.2020

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2018

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend § 105 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind zu erstellen.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung hinaus enthält der Beteiligungsbericht in Eberbach eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen mit geringfügigem Umfang sowie Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts.

Aufgabe des Beteiligungsberichtes ist es, die einzelnen Unternehmensergebnisse in zusammengefasster Form darzustellen, Entwicklungen bei bestehenden Beteiligungen aufzuzeigen sowie über Veränderungen durch neu hinzugekommene bzw. weggefallene Beteiligungen zu berichten. Hierdurch wird ein umfassender Überblick über die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Eberbach ermöglicht.

Die Beteiligungsberichte werden digital verschickt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Beteiligungsbericht 2018

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-125

Datum: 07.05.2020

Beschlussvorlage

Antrag von Herrn Stadtrat Karl Braun auf Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt auf Antrag von Herrn Karl Braun fest, dass ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) für das Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Eberbach vorliegt.
2. Herr Karl Braun scheidet zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung am 30.07.2020 aus dem Gemeinderat aus.

Sachverhalt / Begründung:

Stadtrat Karl Braun hat aus gesundheitlichen Gründen sein Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Eberbach beantragt. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden aus dieser Tätigkeit beantragen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn der Bürger anhaltend krank ist.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2020-038

Datum: 29.01.2020

Beschlussvorlage

Wohnmobilstellplätze auf dem Festplatz in der Au

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Auf dem Festplatz in der Au werden 19 zusätzliche und kostenpflichtige Wohnmobilstellplätze eingerichtet.
2. Die bisherigen sechs Wohnmobilplätze am Tennisclub / Au werden künftig ebenfalls kostenpflichtig.
3. Die Nutzung mit Gespannen (PKW & Wohnwagen) bleibt weiterhin untersagt.
4. Für die Nutzung der vorgesehenen Fläche als Wohnmobilstellplätze wird ein Teilstück des Festplatzes geschottert und mit Randsteinen versehen (siehe Anlage, Stellplätze 1-9).
5. Für den Betrieb der kostenpflichtigen Wohnmobilstellplätze wird die erforderliche Infrastruktur eingerichtet. Die Gesamtkosten betragen ca. € 60.000.- brutto. Die Mittel wurden im Ergebnishaushalt eingestellt. Da es sich hierbei aber um eine Investition handelt, müssen die Mittel auf den Investitionsauftrag i5750 0000 360 umgebucht werden. Der Gemeinderat stimmt dieser Mittelumbuchung zu.

Sachverhalt / Begründung:

In den letzten Jahren ist eine deutliche Steigerung des Individualtourismus zu verzeichnen, auch bei uns in Eberbach, v.a. im Bereich Wohnmobile. Das Angebot für Wohnmobile in Eberbach ist gut, kann jedoch deutlich erhöht werden. Gerade in der Eberbacher Ruhezone „Au“ mit ihren vielfältigen Möglichkeiten für Aktivitäten wie Schwimmbad, Radfahren u.v.m. bietet sich die Erweiterung der Stellplätze an. Diese geschah in den letzten Jahren schon ungewollt durch eine oftmalige Überbelegung der bisherigen sechs Wohnmobilstellplätze am

Tennisclub. Nicht selten wichen Wohnmobile auf den Festplatz aus. Verwaltungsintern wurde dies geduldet.

Gerade die direkte Nähe zu einem der schönsten Freibäder am Neckar und die Lage direkt am Europäischen Radwanderweg „Neckar-Radweg“ sind Argumente für den Ausbau der Möglichkeiten in diesem Bereich. Als Vorsichtsmaßnahme wird der Hinweis „Überflutungsbereich“ im Rahmen einer Beschilderung angebracht.

Eine Konkurrenz zum Campingpark entsteht nicht. Beide Möglichkeiten (Campingpark, Stellplätze Au) sind künftig kostenpflichtig. Der Campingplatznutzer entscheidet sich bewusst für die Angebote dort, der Nicht-Nutzer bewusst dagegen.

Die Wohnmobilstellplätze am Neckarlauer bleiben kostenfrei und ohne direkte Strom / Wasserversorgung (Nutzung der Einrichtungen in der Au möglich).

Die nötigen Müllcontainer für den neuen Platz in der Au werden eingezäunt (siehe Anlage) und sind nur mit einem gültigen Parkticket zu erreichen (Türöffnermodul).

Die Übernachtungstage werden nicht begrenzt. Die Kosten pro Nacht / Fahrzeug sollen zunächst € 8.- betragen. Hierin enthalten ist die Müllentsorgung. Die Stromentnahme ist kostenpflichtig, € 1.- pro 2 kWh, die Parkkarte kann entsprechend aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Geld wird zurückerstattet (Automat).

Die Versorgung mit Frischwasser bleibt am bisherigen Standplatz „Jugendfetenplatz“ / Fleckviehschau erhalten und kostet weiterhin € 1.- pro Betankung/60l.

Die Entsorgung von Grauwasser und chemischer Toilette bleibt am bisherigen Standplatz am „Jugendfetenplatz“ / Fleckviehschau und ist weiterhin kostenfrei.

Nach Einrichtung der Wohnmobilstellplätze wird die Verwaltung eine Benutzungs- und Entgeltordnung erarbeiten.

Die Wohnmobilstellplätze stehen während der Zeit des Eberbacher Kuckucksmarktes inkl. Auf- und Abbau nicht zur Verfügung (i.d.R 10-12 Tage). Für nicht regelmäßig stattfindende Veranstaltungen werden im gegebenen Fall entsprechende Vorkehrungen getroffen bzw. Hinweise angebracht.

Die im Beschlussantrag genannten Kosten entstehen für die nötige Schotterung eines Teilstückes in der Au, für ein Kassenterminal, für sieben Stromsäulen, für die Einzäunung mit Türöffnersystem für den Müllcontainer und für die Beschilderung bzw. Markierung der Stellplätze. Diese Mittel in Höhe von € 60.000,- brutto stehen im Ergebnishaushalt 2020 zur Verfügung. Da die Maßnahme als Investition zu buchen ist, müssen die Mittel auf den Investitionsauftrag i5750 0000 360 umgebucht werden.

Bei derzeit sechs Wohnmobilstellplätzen (Au, am Tennisclub) sind ca. 400 Übernachtungen („Fahrzeugnächte“) pro Jahr zu verzeichnen. Bei künftig 25 Stellplätzen wären es, vorsichtig geschätzt, ca. 1000 Übernachtungen („Fahrzeugnächte“). Bei einer geplanten Gebühr von € 8.- pro Nacht und Fahrzeug würde dies Einnahmen von € 8.000.- p.a. bedeuten. In diesem Fall hätten sich die Anschaffungen / Maßnahmen nach ca. sechs Jahren amortisiert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

2

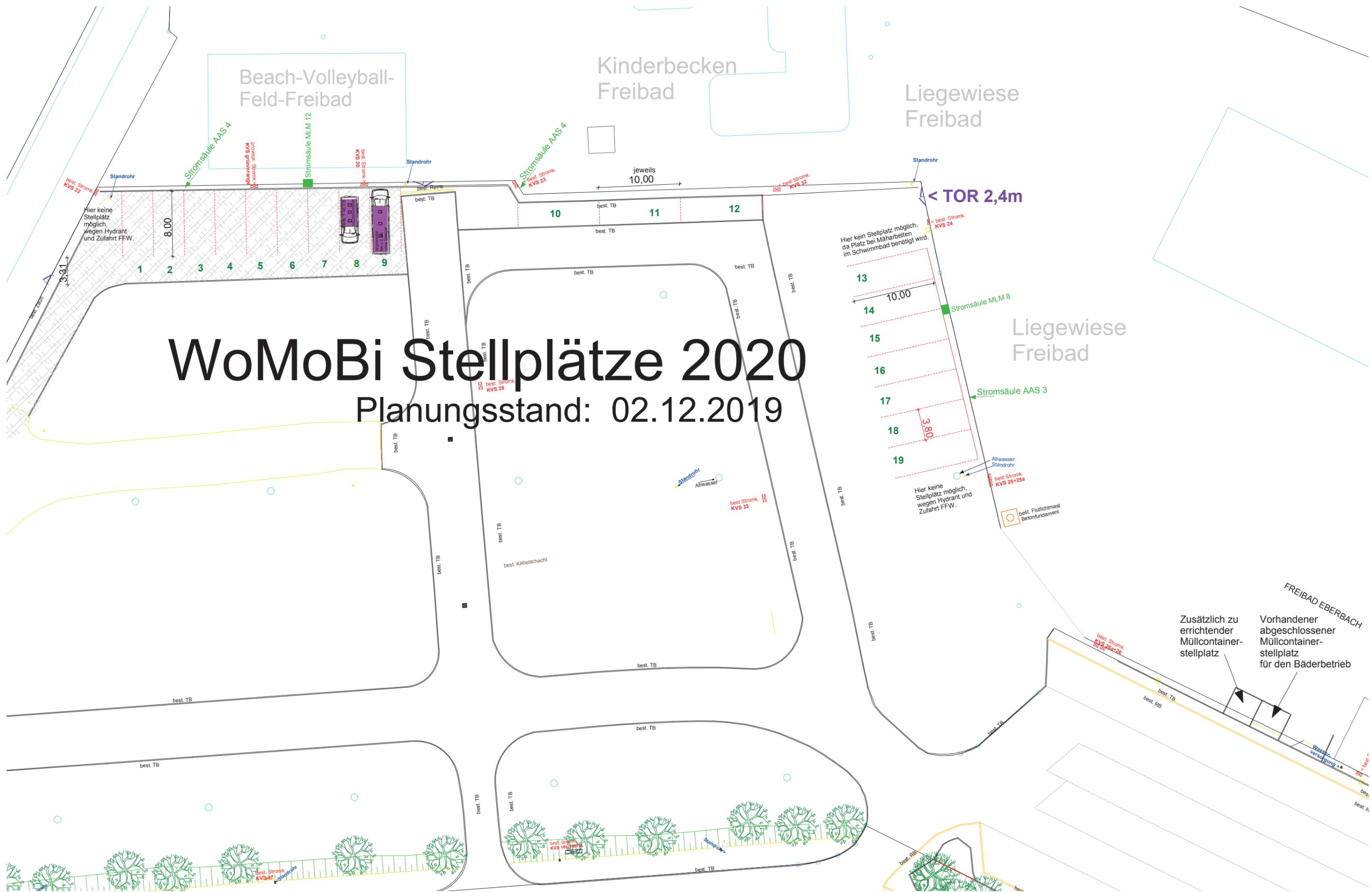
Beach-Volleyball-Feld-Freibad

Kinderbecken Freibad

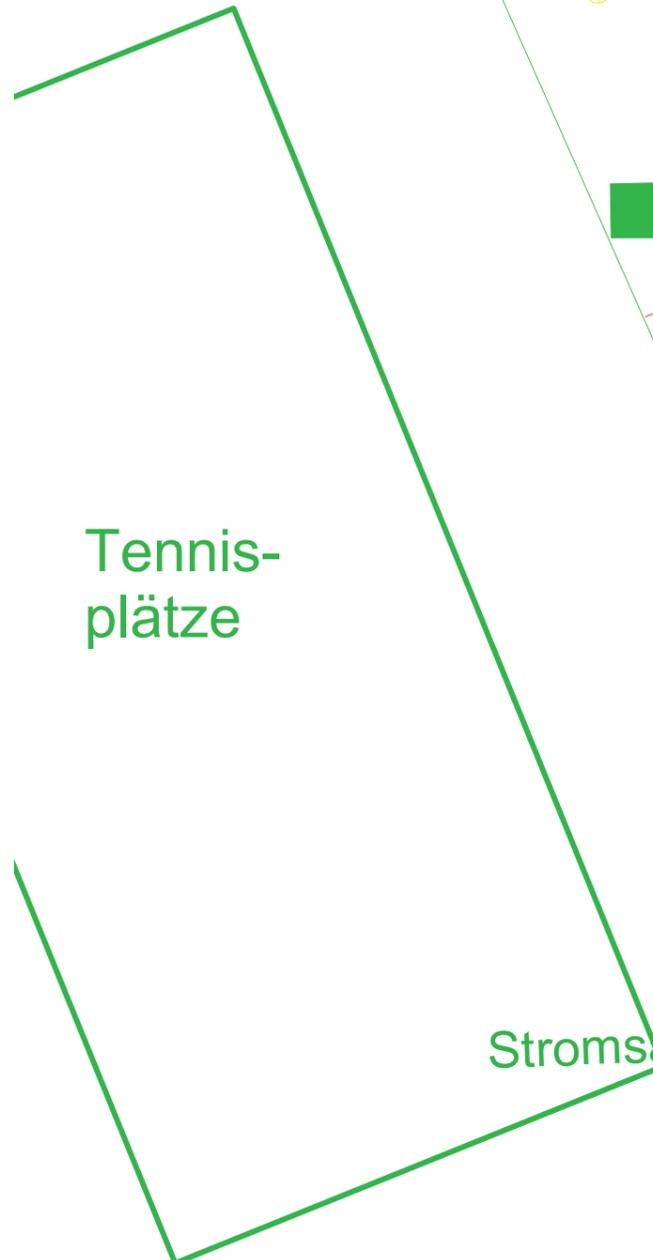
Liegewiese Freibad

WoMoBi Stellplätze 2020

Planungsstand: 02.12.2019



Straße "In der Au" >>>



Tennisplätze

Stromsäule AAS 2

Stromsäule MLM 8

Überflurhydrant

20

21

22

23

24

25

FÜR VORHANDENE STELLPLÄTZE NEBEN DEN TENNISPLÄTZEN

KVS 5
best. Stromk.

best. Kasten
der POST

best. Stromk. KVS 14

best. TB
best. TB
best. RB

< Standrohr

Standrohr

best. HB
best. TB

best. Weg